Nachtrag Nr. 1 zum Vorsorgereglement 2020

Personalfürsorgestiftung
der Merian Iselin Stiftung

Mit Beschluss des Stiftungsrates vom 20. August 2020 werden die nachfolgenden Bestimmungen des Vorsorgereglements Ausgabe 2020 wie folgt geändert:

VIII.	*Leistungen im Todesfall*
Art. 45	Todesfallkapital
X.	*Verwendung von Vorsorgegeldern für Wohneigentum*
Art. 49	Vorbezug
XIII.	*Übergangs- und Schlussbestimmungen*
Art. 61a	Weiterversicherung gemäss BVG Artikel 47a

VIII. Leistungen im Todesfall

Art. 45 ***Todesfallkapital*** *(Absatz 1 und 2 ergänzt)*

1. Stirbt eine versicherte Person, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital. Dieses Todesfallkapital wird – ohne Berücksichtigung von Zinsen – wie folgt bestimmt:
   - *Das beim Tod in der Stiftung vorhandene Altersguthaben,*
   - *zuzüglich (auch ausserhalb der Stiftung) bereits bezogener oder übertragener Guthaben infolge WEF oder Scheidung sowie allfällig nicht eingebrachter Freizügigkeitsleistungen,*
   - *abzüglich (auch ausserhalb der Stiftung) erfolgter freiwilliger Einkäufe sowie Mehrbeiträgen gegenüber der Sparskala «Standard» gemäss Art. 12.1,*
   - *abzüglich sämtlicher von der Stiftung noch zu erbringenden Leistungen (Renten oder Abfindungen resp. Barwerte künftiger Renten etc.).*
   - *Von dieser Summe die Hälfte, mindestens jedoch Null.*
   - *Zuzüglich der vorgenannten Einkäufe und Mehrbeiträge,*
   - *abzüglich der vorgenannten WEF- und Scheidungsbeträge, allfällig nicht eingebrachter Freizügigkeitsleistungen sowie sämtlicher von der Stiftung bereits erbrachter Leistungen.*

2. Resultieren gemäss Abs. 1 negative Werte, sind Rückforderungen (z. B. Rückzahlung WEF oder nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen) zu prüfen und gegebenenfalls durchzusetzen. Der Nachweis von vorgängig bzw. nicht in der Stiftung erfolgten freiwilligen Einkäufen muss innert einer Frist von 3 Monaten nach Ableben der versicherten Person erbracht werden.

X. *Verwendung von Vorsorgegeldern für Wohneigentum*

Art. 49 ***Vorbezug*** *(Absatz 7, letzte drei Sätze geändert)*

7. Der vorbezogene Betrag muss von der versicherten Person oder deren Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn die Voraussetzungen eines Vorbezuges dahinfallen oder wenn beim Tod der versicherten Person keine Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden. Die versicherte Person kann den Vorbezug auch freiwillig zurückbezahlen. Die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung bestehen bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Versicherungsfalles oder bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung. Die Rückzahlung wird wie eine eingebrachte Freizügigkeitsleistung behandelt. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000.–.

XIII. *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Art. 61a ***Weiterversicherung gemäss BVG Artikel 47a*** *(neu)*

1. Löst der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis eines Aktivversicherten nach Vollendung des 58. Altersjahres auf, so ist die Vorsorge auf Verlangen der versicherten Person bis längstens zum ordentlichen Rücktrittsalter weiterzuführen.
2. Die versicherte Person hat die Weiterführung der Versicherung schriftlich vor dem Austritt und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu verlangen. Zudem hat sie der Stiftung mitzuteilen, in welchem Umfang sie die Versicherung weiterführen will.
3. Die versicherte Person kann die Weiterführung im bisherigen Umfang verlangen. Sie kann jedoch auch auf die Weiterversicherung der Altersvorsorge verzichten. In diesem Fall wird das Altersguthaben bis zum ordentlichen Rücktrittsalter ohne weitere Altersgutschriften verzinst. Die versicherten Personen können vorgängig und jeweils mit Wirkung auf den 1. Januar einen Wechsel der zu wählenden Lösung verlangen.
4. Für die Weiterführung ist grundsätzlich der letzte versicherte Lohn massgebend.
5. Sämtliche reglementarische Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind vollumfänglich und monatlich von der versicherten Person zu erbringen. Ausgeschlossen sind allfällige vom Arbeitgeber zu leistende Sanierungsbeiträge.
6. Die Weiterversicherung endet bei Eintritt der Risiken Tod oder Invalidität und bei Eintritt des ordentlichen Rücktrittsalters. Sie endet zudem, wenn beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.
7. Die versicherte Person kann die Weiterversicherung jederzeit auf das nächste Monatsende kündigen. Die Stiftung kann die Weiterversicherung kündigen, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden.
8. Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum nicht mehr möglich. Ausserdem kann die Altersleistung nur noch in Rentenform bezogen werden.

Der Nachtrag Nr. 1 zum Vorsorgereglement 2020 tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Basel, im August 2020 Der Stiftungsrat